

Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold

vom 18. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) – zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) – in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (GV. NRW. S. 600), in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik Detmold folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Abgaben

An der Hochschule für Musik Detmold werden nach Maßgabe des HAbgG NRW sowie der StBAG-VO in der aktuellen Fassung Abgaben nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Beiträge für Jungstudierende

Für die Studienangebote nach der geltenden Ausbildungsordnung für die an der Hochschule für Musik Detmold gem. § 40 Abs. 5 KunstHG zugelassenen Jungstudierenden werden Beiträge im Sinne des § 2 Abs. 4 der StBAG-VO in Höhe von 500 € je Semester erhoben.

§ 3 Zweithörerbeitrag, Gasthörerbeitrag

- (1) Für Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 1 KunstHG wird ein Beitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben (§ 3 Abs. 3 HAbgG), sofern keine besondere Vereinbarung mit der Hochschule der Ersteinschreibung getroffen worden ist. Der Beitrag wird mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörer nach § 44 Abs. 1 KunstHG fällig.
- (2) Für Gasthörer im Sinne des § 44 Abs. 3 KunstHG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben (§ 3 Abs. 1 HAbgG).
- (3) Für die Teilnahme an einer Weiterbildung im Sinne des § 54 KunstHG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 2 HAbgG). Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Hochschule zugrunde zu

legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr, Auswahlgebühr zur Zulassung am Eignungsprüfungsverfahren

- (1) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.
- (2) Für eine verspätete beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Diese beinhaltet einen Säumniszuschlag gemäß § 7 Abs. 3 HAbgG. Zusätzliche Zinsen fallen nicht an.
- (3) Für die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren wird eine Auswahlgebühr in Höhe von 30 € pro Semester erhoben. Die Nichtteilnahme am Eignungsprüfungsverfahren führt nicht zum Rückzahlungsanspruch des Studienbewerbers. Die Verwaltung kann in geeigneten Fällen von der Durchsetzung des Anspruchs auf Erhebung der Auswahlgebühr verzichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 26.05.2008 (zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 08.02. 2010) außer Kraft.

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 07.10.2011.

Detmold, 18. Oktober 2011

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold
gez.
Prof. Martin Christian Vogel

Ergänzender Hinweis gem. § 20 Abs. 2 S. 2 HAbgG

Die Hochschule ist nach den Regelungen des § 20 Abs. 2 S. 2 HAbgG bei der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabensatzung verpflichtet, auf § 20 Abs. 2 S. 1 HAbgG hinzuweisen, der wie folgt lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“